

Gemeindeordnung (GO)

vom 8. Februar 2004
nachgeführt bis 27. September 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeart**
- Art. 2 Gemeindeordnung**
- Art. 3 Sprachform**

II Stimmberechtigte / Demokratische Rechte

1. Allgemeines

- Art. 4 Politische Rechte**

2. Urnenwahl und Urnenabstimmung

- Art. 5 Verfahren**
- Art. 6 Wahlbüro**
- Art. 7 Urnenwahlen**
- Art. 8 Erneuerungs- und Ersatzwahlen**
- Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**
- Art. 10 *aufgehoben*¹**
- Art. 11 *aufgehoben*¹**

3. Gemeindeversammlung

- Art. 12 Einberufung und Verfahren**
- Art. 13 Wahlkompetenzen**
- Art. 14 Rechtsetzungs- und Planungskompetenzen**
- Art. 15 Allgemeine Kompetenzen**
- Art. 16 Finanzkompetenzen**

III Finanzkompetenzen

- Art. 17 Aufteilung der Kompetenzen**
- Art. 18 Ressorts, Ausschüsse**
- Art. 19 Gebundene Ausgaben**

IV Behörden- und Verwaltungsorganisation**1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 20 Zuständigkeit****Art. 21 Geschäftsführung und Organisation****Art. 22 Protokollführung****Art. 23 Behördenkonferenz****2. Verwaltungsorganisation****Art. 24 Verwaltungsstruktur****Art. 25 Organisationsreglement****Art. 26 Sekretariate****Art. 27 Rechtsmittel****3. Gemeinderat****Art. 28 Zusammensetzung****Art. 29 Wahlkompetenzen****Art. 30 Anstellungskompetenzen****Art. 31 Allgemeine Kompetenzen****Art. 32 Finanzielle Führung****4. Finanz- und Steuerausschuss****Art. 33 Zusammensetzung und Aufgaben****5. Beratende Kommissionen des Gemeinderates****a) Liegenschaftenkommission****Art. 34 Zusammensetzung und Aufgaben****b) Sicherheitskommission****Art. 35 Zusammensetzung und Aufgaben****c) Kultur- und Freizeitkommission****Art. 36 Zusammensetzung und Aufgaben****d) Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen****Art. 37 Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen****6. Behörden und Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis****Art. 38 Aufgaben****Art. 39 Organisation und Delegation****Art. 40 Anträge an die Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung**

a) Schulpflege

- Art. 41 Zusammensetzung**
- Art. 42 Aufgaben**
- Art. 43 Lehrervertretung**
- Art. 44 Wahlkompetenzen**
- Art. 45 Anstellungskompetenzen**
- Art. 46 Allgemeine Kompetenzen**

b) Sozialbehörde

- Art. 47 Zusammensetzung**
- Art. 48 Aufgaben**
- Art. 49 Kompetenzen**

c) Bau- und Werkkommission

- Art. 50 Zusammensetzung**
- Art. 51 Aufgaben**
- Art. 52 Kompetenzen**

7. Weitere Organe**a) Rechnungsprüfungskommission**

- Art. 53 Zusammensetzung**
- Art. 54 Aufgaben**
- Art. 55 Referenten und Aktenbeizug**

b) Gemeindeammann und Betriebsbeamter

- Art. 56 Aufgaben, Entschädigung**

c) Friedensrichter

- Art. 57 Aufgaben, Entschädigung**

V Bürgerschaft**1. Bürgerversammlung**

- Art. 58 aufgehoben ¹**
- Art. 59 aufgehoben ¹**
- Art. 60 aufgehoben ¹**

2. Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates

- Art. 61 aufgehoben ¹**
- Art. 62 aufgehoben ¹**
- Art. 63 aufgehoben ¹**

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64 Inkrafttreten

Art. 65 Aufhebung früherer Erlasse

Art. 66 Übergangsbestimmungen

Art. 67 Erprobung der Kompetenzdelegation an die Schulleitungen ¹

Gemeindeordnung

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Langnau am Albis bildet eine politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde und ihrer Organe.

Die Gemeinde kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Dritten übertragen.

Art. 3 Sprachform

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

II Stimmberechtigte / Demokratische Rechte

1. Allgemeines

Art. 4 Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.¹

Für die Wahl in Organe der Gemeinde gemäss Art. 7 ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.¹

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

2. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 5 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.¹

Art. 6 Wahlbüro

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Gemeinderat setzt die Urnenöffnungszeiten fest und bestimmt die Urnenlokale.

Der Gemeindepräsident führt von Amtes wegen das Präsidium und der Gemeindeschreiber das Sekretariat des Wahlbüros.

Die Mitgliederzahl des Wahlbüros wird vom Gemeinderat bestimmt; die Wahl erfolgt offen in der Gemeindeversammlung.

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. sechs Mitglieder des Gemeinderates einschliesslich das Präsidium des Gemeinderats. Der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats ²
2. sieben Mitglieder der Schulpflege einschliesslich das Präsidium der Schulpflege ²
3. vier Mitglieder der Sozialbehörde
4. drei Mitglieder der Bau- und Werkkommission
5. fünf Mitglieder einschliesslich das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
6. *aufgehoben* ¹
7. der Friedensrichter.

Art. 8¹ Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungswahlen der Gemeindeorgane gemäss Art. 7 gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl sowie die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Für Ersatzwahlen dieser Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17.

Art. 10 *aufgehoben* ¹

Art. 11 *aufgehoben* ¹

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlkompetenzen

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Mitglieder des Wahlbüros
2. die kantonalen Geschworenen.

Art. 14 Rechtsetzungs- und Planungskompetenzen

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert:

1. den kommunalen Richtplan
2. die Bau- und Zonenordnung
3. Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne
4. den Erschliessungsplan
5. die Besoldungsverordnung
6. die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt
7. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
8. das Wasserreglement
9. die Grundsätze für die Gebührenerhebung
10. die Polizeiverordnung.¹

Art. 15 Allgemeine Kompetenzen

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Behörden
2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von Art. 9
3. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten
4. über die Gründung oder den Beitritt zu öffentlichrechtlichen Institutionen/Anstalten zu beschliessen und entsprechende Verträge zu genehmigen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist
5. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze
7. das Ergreifen des Gemeindereferendums.¹

Art. 16 Finanzkompetenzen

Die Gemeindeversammlung beschliesst über

1. die Festsetzung des Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17

und genehmigt

4. die Jahresrechnung
5. Bauabrechnungen, für die Kredite durch die Gemeindeversammlung bewilligt worden sind.

III Finanzkompetenzen

Art. 17 Aufteilung der Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten. Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis zum definierten Höchstbetrag ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.

Übersicht Finanzkompetenzen

	Urne über Franken	Gemeinde- versammlung Franken	Gemeinderat bis Franken	Bau-/Werk- kommission bis Franken	Schulpflege bis Franken	Sozialbehörde bis Franken	Verwaltung bis Franken
1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse	-	-	X	X	X	X	X*
2. im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten sowie Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben							
2.1. einmalig	2'000'000	bis 2'000'000	150'000	100'000	40'000	5'000	
2.2. pro Jahr höchstens	-	-	700'000	300'000	150'000	20'000	
2.3. wiederkehrend	500'000	bis 500'000	50'000	5'000	15'000	3'000	
2.4. pro Jahr höchstens			200'000	20'000	45'000	6'000	
3. Gebundene Ausgaben (<i>siehe Artikel 19</i>)			X	X	X	X	
4. Systematischer Infrastrukturersatz (z.B. Wasser und Kanalisationsleitungen)							
4.1. einmalig			X	150'000			
4.2. pro Jahr höchstens				600'000			
5. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht (Einzelfall)		über 1,2 Mio.	1,2 Mio.				
6. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter oder die Gewährung von Darlehen (Einzelfall) sowie die Eingehung von Eventualverpflichtungen **		über 100'000	100'000				
7. Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Gemeinde			X				

* gemäss Organisationsreglement und Geschäftsordnungen plus allenfalls Richtlinien für das Rechnungswesen

** Defizitgarantien, Bürgschaften, Kautionen usw.

Art. 18 Ressorts, Ausschüsse

Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen in den Geschäftsordnungen die Finanzkompetenzen von Ressortvorstehern sowie von Ausschüssen fest.

Art. 19 Gebundene Ausgaben

Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

IV Behörden- und Verwaltungsorganisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gemeindeordnung oberste Verwaltungsbehörde. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich der Stimmberechtigten an der Urne oder Gemeindeversammlung sowie einer anderen Behörde fallen.

Art. 21 Geschäftsführung und Organisation

Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem vom Gemeinderat erlassenen Organisationsreglement.

Art. 22 Protokollführung

Gemeinderat, Kommissionen und Ausschüsse haben über ihre Sitzungen Protokoll zu führen.

Art. 23 Behördenkonferenz

Für die Koordination und Beratung von Aufgaben und Fragen, die für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird auf Verlangen einer Behörde vom Gemeinderat eine Behördenkonferenz einberufen.

2. Verwaltungsorganisation

Art. 24 Verwaltungsstruktur

Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Geschäftsfelder gegliedert:

- Bau
- Behörden und Organisation
- Bevölkerungsdienste
- Entwicklung
- Finanzen

- Fürsorge
- Gesundheit
- Infrastruktur
- Kultur und Freizeit
- Liegenschaften
- Schule
- Sicherheit
- Sozialversicherungen
- Steuern
- Umwelt
- Verkehr
- Vormundschaft.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Geschäftsfelder zu und regelt die Stellvertretung. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet.

Eine Neuverteilung der Aufgaben ist auch während der laufenden Amtsdauer jederzeit möglich.

Art. 25 Organisationsreglement

Der Gemeinderat erlässt oder ändert das Organisationsreglement. Darin regelt er die Detailorganisation für die Geschäfts- und Verwaltungsführung sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Behörden und Verwaltung.

Der Gemeinderat erlässt für seine Behördentätigkeit und diejenige seiner Ausschüsse und beratenden Kommissionen Geschäftsordnungen.

Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis erlassen für ihre Behördentätigkeit eine eigene Geschäftsordnung.

Art. 26 Sekretariate

Der Gemeinderat bestimmt den Gemeindeschreiber und die Sekretäre seiner Ausschüsse, beratenden Kommissionen und der Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis. Sie führen das Protokoll und das Sekretariat und haben beratende Stimme.

Art. 27 Rechtsmittel

Begehren um Überprüfung von Anordnungen einzelner Behördenmitglieder sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtbehörde einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

3. Gemeinderat

Art. 28 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern. Der gewählte Präsident der Schulpflege gehört dem Gemeinderat von Amtes wegen an.

Art. 29 Wahlkompetenzen

Der Gemeinderat wählt

- a) aus seiner Mitte:
 1. den ersten und zweiten Vizepräsidenten
 2. die Ressortvorsteher, deren Stellvertreter und die Stellvertretung des Schulpräsidiums
 3. die Vorsitzenden der Kommissionen mit und ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht einem anderen Organ zusteht
 4. den Finanz- und Steuerausschuss
 5. allfällige weitere Ausschüsse
 6. den Delegierten in die Zivilschutzorganisation Sihltal.
- b) in freier Wahl:
 1. die Mitglieder der Kommissionen mit und ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht einem anderen Organ zusteht
 2. die Mitglieder der zivilen Gemeindeführungsorganisation (ZGO)
 3. den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter
 4. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden sowie in privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen (Stiftungen, Vereine, Genossenschaften etc.), soweit nicht andere Organe zuständig sind
 5. den Präsidenten und die Mitglieder des Stiftungsrates Altersheim.

Art. 30 Anstellungskompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und teilzeitbeschäftigten Personals, sofern dies nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen ist. Überdies ernennt er den Gemeindeammann und Betriebsbeamten.¹

Art. 31 Allgemeine Kompetenzen

- a) Der Gemeinderat vollzieht:
 1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben
 2. Gemeindebeschlüsse, sofern der Vollzug nicht einem anderen Organ übertragen ist.
- b) Der Gemeinderat ist zuständig für:
 1. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, sofern dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
 2. die Vertretung der Gemeinde nach aussen

3. die Vorberatung von Geschäften der Urnenabstimmung und Gemeindeversammlung und die entsprechende Antragsstellung
 4. die Beantwortung von Anfragen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes
 5. die Sicherstellung der Koordination und des Informationsflusses zwischen den Behörden
 6. die Planung der Gemeindeentwicklung in enger Zusammenarbeit mit den Behörden
 7. die Formulierung von Zielen für seine Tätigkeit und die Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse und deren Kontrolle
 8. die Finanz- und Investitionsplanung aller Aufgabenbereiche
 9. die Festlegung der Behörden- und Verwaltungsorganisation in einem Organisationsreglement, sofern diese nicht in der Gemeindeordnung festgehalten ist
 10. die Prozessführung mit dem Recht der Stellvertretung.
- c) Der Gemeinderat erlässt und ändert:
1. Verordnungen und/oder Ausführungsbestimmungen über das Abfuhrwesen, den Friedhof und das Bestattungswesen sowie weiterer Aufgabengebiete, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder ein anderes Organ dafür zuständig ist ¹
 2. auf der Basis der durch die Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze die Tarife über die Abgabe von Wasser, die Kehrrichtensorgungsgebühren sowie die Kanalisations- bzw. Abwassergebühren
 3. die allgemeinen Gebühren.
- d) Dem Gemeinderat stehen weiter zu:
1. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
 2. die Besorgung des Gemeindehaushalts, sofern nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist
 3. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17
 4. den Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden
 5. die Besorgung des Gesundheitswesens gemäss der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung
 6. die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien an öffentlichen und privaten Strassen und Wegen
 7. die Festsetzung von privaten Gestaltungsplänen, sofern sie mit den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung in Einklang stehen
 8. die Festsetzung des generellen Entwässerungsplans
 9. die Festsetzung der Stellenpläne, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird
 10. die Bestimmung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
 11. die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten, sofern die Kompetenz nicht einem andern Organ übertragen ist

12. die Förderung der kulturellen Interessen der Gemeinde
13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
14. der Beschluss über die Veräusserung oder Einbringung von Beteiligungen an privatrechtlichen Institutionen
15. der Abschluss von Konzessionsverträgen
16. die Wahrnehmung der Mitgliedschafts- und Gesellschaftsrechte in privatrechtlichen Institutionen, an denen die Gemeinde beteiligt ist
17. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.¹

Art. 32 Finanzielle Führung

Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs-, den Finanzplanungs- und den Controllingprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

4. Finanz- und Steuerausschuss

Art. 33 Zusammensetzung und Aufgaben

Der Finanz- und Steuerausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Der Vorsitz wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Dem Finanz- und Steuerausschuss obliegt die Vorbereitung der finanzpolitischen Entscheidungsgrundlagen, die Vorbereitung und Antragstellung über An- und Verkäufe von Immobilien und über die Landabgabe im Baurecht.

Der Finanz- und Steuerausschuss ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Recht. Er entscheidet über Steuererlassgesuche.

5. Beratende Kommissionen des Gemeinderates

a) Liegenschaftenkommission

Art. 34 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Liegenschaftenkommission besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorsitz wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Die Liegenschaftenkommission berät den Gemeinderat in der Ausrichtung der Politik über die gemeindeeigenen Bauten, Anlagen und Grundstücke. Ihr obliegt die Aufsicht über Unterhalt und Nutzung der Gemeindeliegenschaften. Sie ist verantwortlich für die Liegenschaftsverwaltung der gemeindeeigenen Bauten, Anlagen und Grundstücke im Rahmen der delegierten Aufgaben und Kompetenzen. In diesem Rahmen obliegt ihr die Festsetzung von Miet- und Pachtzinsen für die Gemeindeliegenschaften.

b) Sicherheitskommission

Art. 35 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Sicherheitskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorsitz wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Die Sicherheitskommission berät den Gemeinderat in ortspolizeilichen, gewerbe- und wirtschaftspolizeilichen Belangen sowie im Feuerwehr-, Zivilschutz- und Schiessplatzwesen. Die Sicherheitskommission ist selbstständiges Vollzugsorgan bei der Um- bzw. Durchsetzung von Bestimmungen der kommunalen Polizei- und Feuerwehrverordnung.

c) Kultur- und Freizeitkommission

Art. 36 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Kultur- und Freizeitkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitz wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Die Kultur- und Freizeitkommission fördert und koordiniert die kulturellen und sportlichen Bestrebungen in der Gemeinde.

d) Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 37 Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Der Gemeinderat kann für einzelne Geschäftsfelder, die über keine ständigen Kommissionen verfügen, bei Bedarf für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen und Kommissionen oder Arbeitsgruppen in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Aufgaben und Kompetenzen müssen jeweils bestimmt werden.

6. Behörden und Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis

Art. 38 Aufgaben

Der Gemeinderat kann den selbstständigen Kommissionen zusätzlich zu den in dieser Gemeindeordnung bezeichneten Aufgaben weitere Aufgaben in ihrem Sachgebiet delegieren.

Art. 39 Organisation und Delegation

Die Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen und Pflichten dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern, Verwaltungsorga-

nen, Schulleitungen oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.

Art. 40 Anträge an die Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung

Anträge der Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis an die Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme ergänzt weiterleitet.

a) Schulpflege

Art. 41 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder der Schulpflege werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.²

Art. 42 Aufgaben

Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 43 Lehrervertretung

Die Lehrervertretung besteht aus zwei Personen pro Schuleinheit, wovon eine gleichzeitig Mitglied der Schulleitung ist. Die Lehrervertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Die Mitglieder der Lehrervertretung haben Antragsrecht. Für die Behandlung besonderer Geschäfte können weitere Lehrkräfte beigezogen werden.

Art. 44 Wahlkompetenzen

Die Schulpflege wählt:

a) aus ihrer Mitte:

1. die Präsidenten von beratenden Kommissionen
2. die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse
3. die Mitglieder der Geschäftsleitung.

b) in freier Wahl:

1. die Mitglieder von beratenden Kommissionen
2. die Vertretung in Zweckverbänden und weiteren Institutionen, soweit die Schulpflege dafür zuständig ist
3. die Schulärzte sowie die Schulzahnärzte.

Art. 45 Anstellungskompetenzen

Die Schulpflege ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen und der Schulleiter.

Art. 46 Allgemeine Kompetenzen

- a) Die Schulpflege vollzieht:
 - 1. die ihr durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben
 - 2. die Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist.

- b) Die Schulpflege ist zuständig für:
 - 1. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt
 - 2. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens
 - 3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu
 - 4. die Festsetzung des Stellenplans des in Art. 45 aufgeführten schulischen Personals
 - 5. die Führung von Prozessen, mit dem Recht sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist.

- c) Die Schulpflege erlässt und ändert:
 - 1. Verordnungen, Reglemente und Richtlinien, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
 - 2. die Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung im Bereich des Schulwesens, soweit es den in Art. 45 genannten Personenkreis betrifft, einschliesslich Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen.

- d) Der Schulpflege stehen weiter zu:
 - 1. die Aufsicht über den gesamten Lehrbereich
 - 2. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17
 - 3. die Information der Öffentlichkeit über die schulische Tätigkeit.

b) Sozialbehörde

Art. 47 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich einem Mitglied des Gemeinderates, welches den Vorsitz führt, und vier an der Urne gewählten Mitgliedern.

Art. 48 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Vormundtschaftswesen und die Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde übertragen werden.

Art. 49 Kompetenzen

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17.

c) Bau- und Werkkommission

Art. 50 Zusammensetzung

Die Bau- und Werkkommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei Mitgliedern des Gemeinderates, wovon eines den Vorsitz führt, und drei an der Urne gewählten Mitgliedern. Bei der Behandlung von Raumplanungsfragen wirkt zusätzlich der Gemeindepräsident mit. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 51 Aufgaben

Die Bau- und Werkkommission ist die örtliche Baubehörde und zuständig für die baurechtlichen Entscheide. Des Weiteren führt sie die Gemeindewerke nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen.

Der Bau- und Werkkommission stehen insbesondere zu:

1. der Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts
2. Planung, Bau und Betrieb des Strassen- und Wegnetzes
3. die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Löschwasser
4. die Entsorgung von Abfall und Abwasser im Gemeindegebiet
5. die Beratung des Gemeinderates in Energiefragen
6. Planungsmassnahmen über die Energieversorgung der Gemeinde
7. die Besorgung des kommunalen Baupolizeiwesens
8. weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.

Art. 52 Kompetenzen

Die Bau- und Werkkommission beschliesst in eigener Kompetenz über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17.

Die Bau- und Werkkommission schliesst im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen selbstständig Verträge ab.

7. Weitere Organe

a) Rechnungsprüfungskommission

Art. 53 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 54 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

Ihr werden zur Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der Stimmberechtigten die Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite unterbreitet.

Art. 55 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten und Referentinnen beziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen müssen diese angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

b) Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 56 Aufgaben, Entschädigung

Der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter, wird durch den Gemeinderat ernannt und besorgt die ihm durch die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen übertragenen Geschäfte.¹

Das Anstellungsverhältnis und die Entschädigung richten sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.

c) Friedensrichter

Art. 57 Aufgaben, Entschädigung

Der Friedensrichter wird an der Urne gewählt und besorgt die dieser Funktion durch die Gesetzgebung übertragenen Geschäfte.

Die Entschädigung wird in der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt festgelegt. Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.

V *Bürgerschaft*

1. *Bürgerversammlung*

Art. 58 *aufgehoben*¹

Art. 59 *aufgehoben*¹

Art. 60 *aufgehoben*¹

2. *Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates*

Art. 61 *aufgehoben*¹

Art. 62 *aufgehoben*¹

Art. 63 *aufgehoben*¹

VI *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 64 *Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 65 *Aufhebung früherer Erlasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 17. Mai 1992 und allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Gemeindeerlasse und Bestimmungen aufgehoben.

Art. 66 *Übergangsbestimmungen*

In der gewählten Zusammensetzung bleiben bis zu den Erneuerungswahlen 2006 bestehen:

- der Gemeinderat (Art. 28)
- die Schulpflege (Art. 41)
- die Sozialbehörde (Art. 47 bis Art. 49)
- die Bau- und Werkkommission (Art. 50 bis 52)

Die neue Zusammensetzung wird mit den Erneuerungswahlen 2006 umgesetzt.

Die Finanzkompetenzen gemäss Art. 17 (Tabelle) werden mit den Erneuerungswahlen 2006 angewendet.

Art. 67¹ Erprobung der Kompetenzdelegation an die Schulleitungen

In der politischen Gemeinde Langnau am Albis kann die Kompetenzdelegation an die Schulleitungen für die Dauer von längstens acht Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal
2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen
3. Entscheide über das Absenzenwesen
4. Entscheide über die Schulorganisation

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.

Die vorstehende Gemeindeordnung ist von der Stimmbürgerschaft an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 830 am 9. Juni 2004 genehmigt worden.

Gemeinderat Langnau am Albis

Thomas Oetiker Ingrid Hieronymi
Präsident Gemeindeschreiberin

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 25. September 2005, vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1788 am 14. Dezember 2005 genehmigt und am selben Tag in Kraft getreten, ausgenommen die Bestimmungen zum Bürgerrechtswesen, die analog zur zürcherischen Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind.

² Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 27. September 2009, vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1890 am 2. Dezember 2009 genehmigt und am selben Tag in Kraft getreten.

STICHWORTVERZEICHNIS

	<u>Art.</u>
Allgemeine Bestimmungen	
- Gemeindeart.....	1
- Gemeindeordnung.....	2
- Sprachform.....	3
Anstellungskompetenzen	
- Gemeinderat.....	30
- Schulpflege.....	45
Ausschüsse.....	18
Baukommission	
- Aufgaben.....	51
- Kompetenzen.....	52
- Zusammensetzung.....	50
Behördenkonferenz.....	23
Behördenorganisation	
- Behördenkonferenz.....	23
- Geschäftsführung und Organisation.....	21
- Protokollführung.....	22
- Zuständigkeit.....	20
Betreibungsbeamter	
- Aufgaben, Entschädigungen.....	56
- Ernennung.....	30
Bürgerrecht	
- Erteilung.....	31
Erneuerungswahlen.....	8
Ersatzwahlen.....	8
Finanzausschuss	
- Zusammensetzung und Aufgaben.....	33
Finanzielle Führung.....	32

Finanzkompetenzen	
- Aufteilung	17
- Gebundene Ausgaben	19
- Ressorts, Ausschüsse	18
Friedensrichter	
- Aufgaben, Entschädigung	57
- Wahl	7
Gebundene Ausgaben	19
Gemeindeammann	
- Aufgaben, Entschädigung	56
- Ernennung	30
Gemeindeart	1
Gemeindebürgerrecht	
- Erteilung	31
Gemeindeordnung	2
Gemeinderat	
- Allgemeine Kompetenzen	31
- Anstellungskompetenzen	30
- Finanzielle Führung	32
- Wahlkompetenzen	29
- Zusammensetzung	28
Gemeindereferendum	15
Gemeindeversammlung	
- Einberufung und Verfahren	12
- Finanzkompetenzen	16
- Kompetenzen, allgemein	15
- Rechtsetzungs- und Planungskompetenzen	14
- Wahlkompetenzen	13
Geschäftsführung	21
Kommissionen des Gemeinderates	
- Kultur- und Freizeitkommission	36
- Liegenschaftskommission	34
- Sicherheitskommission	35
- Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen	37

Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis	
- allgemein.....	38-40
- Bau- und Werkkommission.....	50-52
- Schulpflege.....	41-46
- Sozialbehörde.....	47-49
Kompetenzdelegation	
- an Schulleitungen.....	67
Kultur- und Freizeitkommission	
- Zusammensetzung und Aufgaben.....	36
Lehrervertretung	43
Liegenschaftskommission.....	34
Organisation	21
Organisationsreglement.....	25
Planungskompetenzen	
- Gemeindeversammlung.....	14
Politische Rechte.....	4
Politischer Wohnsitz.....	4
Protokollführung.....	22
Polizeiverordnung.....	14
Rechnungsprüfungskommission	
- Aufgaben.....	54
- Referenten und Aktenbeizug.....	55
- Zusammensetzung.....	53
- Wahl.....	7
Rechtsetzungskompetenzen	
- Gemeindeversammlung.....	14

Rechtsmittel.....	27
Ressorts	
- Finanzkompetenzen.....	18
Schulleitungen	
- Kompetenzdelegation.....	67
Schulpflege	
- Allgemeine Kompetenzen.....	46
- Anstellungskompetenzen.....	45
- Aufgaben.....	42
- Lehrervertretung.....	43
- Wahl.....	7
- Wahlkompetenzen.....	44
- Zusammensetzung.....	41
Sekretariate.....	26
Sicherheitskommission	
- Zusammensetzung und Aufgaben.....	35
Sozialbehörde	
- Aufgaben.....	48
- Kompetenzen.....	49
- Zusammensetzung.....	47
Sprachform.....	3
Steuerausschuss	
- Zusammensetzung und Aufgaben.....	33
Stimmberechtigte	
- Politische Rechte.....	4
Übergangsbestimmungen	
- Aufhebung früherer Erlasse.....	65
- Inkrafttreten.....	64
Urnenabstimmung	
- Obligatorische Urnenabstimmung.....	9
- Verfahren.....	5
- Wahlbüro.....	6

Urnenwahl	
- Erneuerungs- und Ersatzwahlen.....	8
- Verfahren.....	5
- Wahlbüro.....	6
Verwaltungsorganisation	
- Organisationsreglement.....	25
- Sekretariate.....	26
- Rechtsmittel.....	27
- Verwaltungsstruktur.....	24
Verwaltungsstruktur.....	24
Wahlbüro	6
Wahlkompetenzen	
- Gemeinderat.....	29
- Gemeindeversammlung.....	13
- Schulpflege.....	44
Weitere Organe	
- Gemeindeammann und Betriebsbeamter.....	56
- Friedensrichter.....	57
- Rechnungsprüfungskommission.....	53-55
Werkkommission	
- Aufgaben.....	51
- Kompetenzen.....	52
- Zusammensetzung.....	50
Wohnsitz	
- politischer.....	4

